



Merkblatt 8

Aufhebung von Reihengräbern und Nischen

Ruhezeit Reihengräber und Nischen werden frühestens nach 20 Jahren aufgehoben. Dabei werden ausschliesslich Grabmale und Pflanzen entfernt.

Reihengräber Die Gebeine und Aschenurnen bleiben unberührt in der Erde. Sollten sie bei der Wiederbenützung des Geländes zum Vorschein kommen, werden sie an gleicher Stelle tiefer eingegraben.

Es werden jeweils ganze Grabfelder aufgehoben. Einzelne Gräber innerhalb eines solchen Feldes können nicht erhalten bleiben, auch wenn in der Zwischenzeit noch Urnen beigesetzt worden sind.

Nischen Aschen aus Nischen werden in einem Aschengrab beigesetzt.

Kosten Die Aufhebung ist unentgeltlich.

Aufhebungs-Zeitpunkt Grabfelder und Nischen werden jeweils anfangs November aufgehoben.

Information der Hinterbliebenen In den Monaten August und September erscheint je einmal ein Hinweis im Städtischen Amtsblatt, welche Gräber und Nischen aufgehoben werden.

Bei den Friedhofeingängen und auf den jeweiligen Grabfeldern wird mit Anschriften auf die Aufhebung der Grabfelder hingewiesen.

Die Auftraggeber/innen erhalten vom Bestattungs- und Friedhofamt eine schriftliche Anzeige. Diese enthält Informationen über die Aufhebung der Gräber und Nischen, die Bestimmungen zum Abholen der verbleibenden Pflanzen und den Ausweis, der zum Bezug des Grabmals berechtigt.

Grabmal

Hinterbliebene sind berechtigt, mit dem Bezugsschein Grabmale vor Ablauf der Abholfrist (Ende Oktober) auf dem Friedhof abzuholen.

Nach Ablauf der Abholfrist werden stehengebliebene Grabmale von der Friedhofverwaltung kostenlos entsorgt.

Werden von den Auftraggebenden/Hinterbliebenen innerhalb der gesetzten Frist keine Ansprüche geltend gemacht, übernimmt das Bestattungs- und Friedhofamt keine Haftung.

Versetzung und Kosten

Urnen können auf Kosten der Hinterbliebenen versetzt (oder versandt) werden: Fr. 300.– bis 400.–

Kosten für einen Grabplatz:

- Urnen-Reihenmietgrab für 30 Jahre Fr. 1000.– bis 2000.–
 - Mietnische für 20 Jahre Fr. 600.– bis 1300.–
 - Freigewordenes Reihengrab
oder freigewordene Reihennische
für ca. 10 – 20 Jahre (sofern vorhanden) Fr. 370.– bis 740.–
 - bestehender Grabplatz gebührenfrei
- (Es werden keine neuen Reihengräber abgegeben.)

Die Kosten für den obligatorischen Unterhalt und allfällige Kosten für die Bepflanzung der Gräber sind in den genannten Versetzungskosten und Grabplatzgebühren nicht inbegriffen.

Das Grabmal muss im Auftrag der Angehörigen durch einen Bildhauer versetzt werden.

Fristen

Entgegennahme von Aufträgen:

Bis spätestens Mitte Oktober

Stadthaus, 1. Stock, Büro 128,
Montag bis Freitag 08.00 bis 16.30 Uhr.

Bei Fragen und für Beratungen stehen wir unter Telefon 044 412 31 86 oder per E-Mail graeberadministration@zuerich.ch gerne zu Verfügung.

Für die Abholung der Grabmale und Pflanzen sind die Fristen zu beachten, die im Bezugsschein aufgedruckt sind.